



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
zH Herrn Dr Schramm
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Sc	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 2532	15.11.2012

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die
Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden –
Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (SNE-VO 2013)

Sehr geehrter Herr Dr Schramm!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff
genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Regelungsinhalt der SNE-VO 2013 im Allgemeinen

Die BAK möchte einleitend festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der SNE-VO 2013
erst nach Erläuterungen betreffend der Kostenaufteilung zwischen den unterschiedlichen
Netzbewerbern durch die E-Control möglich ist. Die BAK behält sich daher eine
allfällige ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Der gegenständlichen Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control
(REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2013 anzuwendenden Tarife für die
Systemnutzung der österreichischen Stromnetze (§ 49 EIWOG 2010). Basis für diese
Entgeltbestimmung ist das Kosten- und Mengenermittlungsverfahren durch die Energie-
Control-Austria (ECA), das durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt
wurde (§ 48 Abs 1 EIWOG 2010).

Grundsätzlich möchte die BAK festhalten, dass die wichtigsten Ziele der Energie-
Regulierungspolitik in der Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der
Leistungsfähigkeit von Energie liegen. Die Regulierungspolitik muss somit die Zielsetzung
angemessener und leistbarer Energiepreise mit ausreichenden Anreizen für die
Netzbetreiber für notwendige neue Investitionen sowie Ersatzinvestitionen in Einklang
bringen. Es ist darüber hinaus auch Aufgabe der Regulierungspolitik, die Erreichung der

volkswirtschaftlichen Ziele in Hinblick auf Wachstums- und Beschäftigungspolitik zu unterstützen. Die BAK ersucht die Regulierungsbehörde auch darum, bei der Überwälzung der angemessenen Kosten auf die nachgelagerten Netzebenen auf eine faire Aufteilung zu achten. Angesichts des verstärkten Ausbaus der Netze - wie dies unter anderem auch im 10-jährigen Netzentwicklungsplan ausgeführt wird – kommt dieser Aufgabe zukünftig eine hohe Bedeutung zu.

Im Hinblick auf Netzebene 7 (Haushalte) sind für die BAK folgende Punkte relevant:

- Fast in allen Netzbereichen – mit Ausnahme von Klagenfurt – werden die Jahresfixpauschalen, die die Entnehmer für die Netznutzung zu bezahlen haben, angehoben. Erhöhungen verbrauchsunabhängiger, fixer Kostenkomponenten benachteiligt Kleinverbraucher (wie Single-Haushalte oder PensionistInnen) überproportional und werden daher grundsätzlich von der BAK kritisch gesehen. Die BAK fordert daher, dass Begründungen für diese Schritte sowie die Auswirkungen auf die einzelne Verbrauchergruppen im Regulierungsbeirat auszuführen sind.
- Die Änderungen der verbrauchsabhängigen Netznutzungs- und Netzverlustengelte führen – neben dem Kleinwalsertal – zu den stärksten Erhöhungen in den Netzbereichen Wien, Vorarlberg und Kärnten, wobei Kärnten bereits derzeit österreichweit die höchsten Netztarife aufweist. Hingegen zählen die Netzbereiche Wien und Vorarlberg auch nach der Erhöhung immer noch zu den Netzbereichen mit den niedrigsten Tarifen. Stärkere Senkungen dieser Tarife finden sich in den Netzbereichen Burgenland und Linz.
- In Bezug auf die Pumpspeicherkraftwerke hält die BAK für nicht gerechtfertigt, dass diese Kraftwerke für die Nutzung des Hochspannungsnetzes nur ein Leistungsentgelt von 100 Cent/kW zu bezahlen haben. Dies widerspricht dem Grundsatz der fairen Verteilung der Kosten. Alle anderen Kraftwerke auf der Netzebene 1 müssen dafür 400 Cent/kW bezahlen. Nach Ansicht der BAK sollte zumindest eine Verdoppelung des Leistungspreises auf 200 Cent/kW erfolgen, wie im Begutachtungsentwurf der SNE-VO 2012 bereits vorgesehen war.
- Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur SNE-VO 2012 ersucht die BAK die Regulierungsbehörde nochmals, zukünftig dem Begutachtungsentwurf eine übersichtliche Darstellung der Veränderungen der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte beizulegen, wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zur GSNT-VO der Fall ist.

Zum Regelungsinhalt der SNE-VO 2013 im Einzelnen

§ 4 – Bestimmung des Netznutzungsentgelts

Die BAK legt ihren Begutachtungsschwerpunkt auf die, für Haushalte relevante Netzebene 7. Auf der Netzebene 7 (nicht gemessen) ergeben sich bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh/Jahr folgende prozentuelle Veränderungen des

Netznutzungsentgelts 2013 (Leistungs- und Arbeitspreis exklusive Steuern und Abgaben)
im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 1: Netznutzungsentgelt 2013 im Vergleich zum Vorjahr
(Netzebene 7, nicht gemessene Leistung, 3.500 kWh/Jahr)

		Arbeit (Δ in %)	Leistungspauschale 2013 in Cent (Δ 2013/12 in %)
Netzbereich	Burgenland	- 4,59 %	2304 (9,7%)
Netzbereich	Kärnten	4,86 %	2064 (4,9%)
Netzbereich	Klagenfurt	0,0 %	2064 (0,0%)
Netzbereich	Niederösterreich	- 1,39 %	1728 (14,3%)
Netzbereich	Oberösterreich	- 2,01 %	1020 (70,0%)
Netzbereich	Linz	- 5,19 %	1020 (70,0%)
Netzbereich	Salzburg	0,0 %	1200 (23,5%)
Netzbereich	Steiermark	-1,74 %	1800 (14,5%)
Netzbereich	Graz	0,29 %	1800 (18,1%)
Netzbereich	Tirol	0,73 %	1050 (75,0%)
Netzbereich	Innsbruck	1,49 %	906 (51%)
Netzbereich	Vorarlberg	3,12 %	1368 (16,3%)
Netzbereich	Wien	6,09 %	1308 (49,3%)
Netzbereich	Kleinwalsertal	9,91 %	1560 (32,7%)

Quelle: Eigene Berechnung

Tabelle 1 liefert ein differenziertes Bild hinsichtlich der Entwicklung der Netznutzungsentgelte für die Netzebene 7 (nicht gemessen) in den jeweiligen Netzbereichen. Auffallend ist, dass in allen Netzbereichen die jährliche Leistungspauschale angehoben wird, wobei die Erhöhung bei niedrigeren Pauschalen höher ausfällt und vice versa. Die BAK verkennt nicht, dass die Regulierungskommission bestrebt ist, die jährlichen Leistungspauschale zwischen den einzelnen Netzbereichen stärker anzugleichen, da diese derzeit sehr unterschiedlich sind (von 6 Euro im Netzbereich Oberösterreich bis zu 21,60 Euro im Netzbereich Klagenfurt). Die BAK steht aber diesem Schritt insofern kritisch gegenüber, als gerade die Erhöhung verbrauchsunabhängiger, fixer Kostenkomponenten überproportional KleinverbraucherInnen (wie Single-Haushalte oder PensionistInnen) benachteiligt. Leider fehlen in den Erläuternden Bemerkungen, die Begründungen für die Erhöhung der Leistungspauschalen sowie Ausführungen darüber, wie sich diese Änderungen auf einzelne Verbrauchergruppen in den 14 Netzbereichen auswirken. Die BAK ersucht um entsprechende Erläuterungen der Auswirkungen im Regulierungsbeirat.

Hingegen erfolgt die Änderung der verbrauchsabhängigen Komponente (Arbeit) in den einzelnen Netzbereichen unterschiedlich. Während es in fast der Hälfte der Netzbereiche zu Erhöhung der Netznutzungsentgelte kommt – Kleinwalsertal (+ 9,91%), Wien (+ 6,09%),

Kärnten (4,86%), Vorarlberg (+ 3,12%), Innsbruck (+ 1,49%), Tirol (0,73%) und Graz (0,29%) – werden in anderen Netzbereichen die Netznutzungsentgelte gesenkt. In Oberösterreich (- 2,01%), in der Steiermark (- 1,74%) und in Niederösterreich (- 1,39%) erfolgen moderate Senkungen, in Linz (- 5,19%) und im Burgenland (- 4,59%) gibt es deutliche Senkungen der Netznutzungsentgelte. Bei den Erhöhungen fällt – neben dem Kleinwalsertal – vor allem der Netzbereich Kärnten auf. Kärnten zählt zu den Bundesländern mit den höchsten Netznutzungsentgelten und wies bereits im Vorjahr die höchste Steigerung auf. Auch für den Netzbereich Wien werden die Netznutzungsentgelte überdurchschnittlich erhöht, wobei Wien trotz dieser Steigerung absolut immer noch niedrige Entgelte aufweist.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Netzbereiche zeigt sich, dass die Senkungen bzw Erhöhungen der Netznutzungsentgelte auf den verschiedenen Netzebenen in ähnlichen Größenordnungen erfolgen, ebenso die Erhöhung der Leistungskomponenten. Die BAK möchte aber besonders auf den Netzbereich Steiermark hinweisen: Im Vorjahr wurden die Netznutzungsentgelte für die Arbeitskomponente auf den Netzebenen 4 bis 6 zwischen minus 7% und minus 8,7% gesenkt, für nicht gemessene NetzbenutzerInnen der Netzebene 7 jedoch nur um minus 1,1%. Nach Ansicht der BAK sollte diese unzureichende Senkung der Netzebene 7 in den Netztarifen 2013 ausgeglichen werden. Verstärkt wird dieses Ungleichgewicht der Verteilung der Effizienzpotentiale noch zusätzlich durch die Erhöhung der Leistungspauschale.

§ 4 Abs 1 Z 8 – Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Die BAK hält es für nicht gerechtfertigt, dass die Pumpspeicherkraftwerke mit 100 Cent/kW nur ein Viertel des Leistungspreises der Netzebene 1 zu leisten haben. Aus Sicht der BAK haben auch die Pumpspeicherkraftwerke – wie alle anderen Entnehmer – einen angemessene Beitrag zur Netznutzung zu leisten. Diese entspricht auch den im EIWOG verankerten Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Kostenorientierung und der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit. Die Netze werden durch den Transport von Energie zu den Pumpspeicherkraftwerken in Anspruch genommen. Der Einsatz von Pumpspeicherkraftwerken hat damit maßgeblichen Einfluss auf die technische Dimensionierung des Netzausbaus. Durch die geringere Kostenbeteiligung der Pumpspeicherkraftwerke steigt die Kostenbelastung für die anderen NetzbenutzerInnen im selben Ausmaß.

Angesichts der erforderlichen Netzausbauten und der damit einhergehenden Kosten ersucht die BAK die Regulierungskommission ihren Spielraum für die Festlegung der Höhe der Netznutzungstarife auszuschöpfen. Zumindest sollte eine Verdoppelung des Leistungspreises auf 200 Cent/kW erfolgen, wie dies im Übrigen bereits im Begutachtungsentwurf der SNE-VO 2012 vorgesehen war. Für eine derartige stärkere Angleichung der Pumpspeicherkraftwerke an den Leistungspreis der Netzebene 1 (400 Cent/kW) sprechen aus Sicht der BAK vor allem drei Gründe: Erstens, weil die bestehenden österreichischen Pumpspeicherkraftwerke rentabel wirtschaften und deshalb

nicht mit einem Rückgang bei der Investitionsbereitschaft zu rechnen ist. Zweitens, weil die derzeitige gesamte Netzkostenbelastung für die österreichischen Pumpspeicherkraftwerke laut Angaben von Österreichs Energie lediglich von 13,2 Mio Euro auf 16,6 Mio Euro pro Jahr steigen würden – eine derartige Anhebung sich also moderat auswirken würde. Und Drittens, weil die Pumpspeicherkraftwerke selbst nach einer solchen Erhöhung gegenüber anderen NetzbenutzerInnen auf derselben Netzebene bevorzugt behandelt werden; was aus Sicht der BAK aufgrund der Vorteile der Pumpspeichertechnologie für das Elektrizitätssystem (Stromspeicher, Spitzenlastabdeckung, Systemstabilisierung) zu rechtfertigen ist.

Eine Differenzierung der Pumpspeicherkraftwerke bei der Netztarifizierung sollte aus Sicht der BAK auch zukünftig beibehalten werden, um die Investitionsbereitschaft in die Pumpspeichertechnologie auch weiterhin sicherzustellen. Durch einen Ausbau im Bereich der Pumpspeicherkraftwerke werden positive Effekte für das Elektrizitätssystem erzielt – insbesondere hinsichtlich der Speichermöglichkeit von Überschussenergie, Ausgleich der volatilen Elektrizitätserzeugung von Erneuerbaren Energien sowie der raschen Abdeckung von Nachfragespitzen – und positive volkswirtschaftliche Effekte sichergestellt.

§ 6 – Bestimmung des Netzverlustentgelts

Bei der Betrachtung des Netzverlustentgelts 2013 im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass diese – mit Ausnahme vom Netzbereichen Kleinwalsertal und Salzburg – in allen Netzbereichen gesenkt wurden (siehe Tabelle 2). Dadurch verstärken sich die Effekte der Senkung der Netznutzungsentgelte bzw reduzieren sich die Belastungen von Erhöhungen der Netznutzungsentgelte teilweise – so gleicht im Netzbereich Tirol die Reduktion der Netzverluste die Erhöhung der arbeitsbezogenen Netzverlustentgelte auf der Netzebene 7 (nicht gemessen) aus. Am stärksten für die Netzebene 7 (Haushalte und Kleingewerbe) werden die Netzverlustentgelte in den Netzbereichen Vorarlberg (- 21,1%), Linz (- 10,0%), Steiermark (- 9,4%) Tirol (- 8,8%) und Oberösterreich (- 8,1%) gesenkt. Im Kleinwalsertal werden die Netzverluste geringfügig um 0,71% angehoben, in Salzburg bleiben sie gegenüber dem Vorjahr unverändert. In allen anderen Netzbereichen werden die Netzverluste moderat gesenkt.

Tabelle 2: Veränderung Netzverlustentgelt 2013 im Vergleich zum Vorjahr

NE 7		
Netzbereich	Burgenland	- 3,14%
Netzbereich	Kärnten	- 2,86%
Netzbereich	Klagenfurt	- 0,88%
Netzbereich	Niederösterreich	- 6,29%
Netzbereich	Oberösterreich	- 8,1%
Netzbereich	Linz	-10,00%
Netzbereich	Salzburg	0,00%
Netzbereich	Steiermark	-9,37%
Netzbereich	Graz	-5,00%
Netzbereich	Tirol	-8,79%
Netzbereich	Innsbruck	-6,52%
Netzbereich	Vorarlberg	-21,07%
Netzbereich	Wien	-3,98%
Netzbereich	Kleinwalsertal	0,71%

Quelle: eigene Berechnung

§ 7 – Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

Das Netzbereitstellungsentgelt bleibt im Vergleich zum Vorjahr in sämtlichen Netzbereichen unverändert.

§ 55 Abs 1 EIWOG 2010 regelt, dass sich das Netzbereitstellungsentgelt am Ausmaß der vereinbarten Netznutzung bemisst. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 Abs 1 EIWOG 2010 am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Bei nicht leistungsgemessenen NetzbenutzerInnen der Netzebene 7 stellt sich jedoch das grundsätzliche Problem, dass das in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung ausschließlich über den Jahresstromverbrauch (in kWh), also über die Arbeitskomponente und nicht über die Leistungskomponente festgestellt werden kann. Das heißt, überschreitet ein Haushalt einen bestimmten Jahresverbrauchswert, kommt es zu einer Erhöhung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung und somit zu einer Nachzahlungsforderung seitens des Netzbetreibers. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass die maßgeblichen Jahresverbrauchswerte für die Bemessung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für nicht leistungsgemessene NetzbenutzerInnen der Netzebene 7 je nach Netzbetreiber stark voneinander abweichen. Die BAK plädiert daher für eine einheitliche Regelung dieser maßgeblichen Jahresverbrauchswerte.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und verbleibt
mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA